

Produktinformationsblatt für die Kraftfahrtversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Die von Ihnen gewünschte Versicherung ist eine **Kraftfahrtversicherung**. Je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags umfasst sie folgende Versicherungsarten:

- Die **Kfz-Haftpflichtversicherung** als Pflichtversicherung leistet bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen Schadenersatz bei begründeten Ansprüchen Dritter und wehrt unbegründete Forderungen ab. Sie kommt für alle Fälle auf, bei denen durch das versicherte Fahrzeug Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden bzw. verloren gehen oder Vermögensschäden entstehen (A.1 AKB). Das Risiko von öffentlichrechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz, die z. B. nach einem Unfall gegen Sie erhoben werden können, sind ebenfalls obligatorisch versichert (A.1.1.7 AKB).
- Die **Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)** schützt im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs, z. B. durch Diebstahl oder Sturm (A.2.2 AKB).
- Die **Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)** umfasst die Leistungen der Teilkasko und bietet darüber hinaus im vereinbarten Umfang Versicherungsschutz für Unfallschäden am versicherten Fahrzeug – auch bei selbst verursachten Unfällen – sowie für Schäden, die durch mutwillige Handlungen fremder Personen entstehen (A.2.3 AKB).
- Die **Schutzbriefversicherung (Assistance)** erbringt Serviceleistungen und ersetzt die entstehenden Kosten in begrenzter Höhe, z. B. wenn der versicherte Pkw nach einer Panne oder einem Unfall abgeschleppt werden muss (A.3 AKB). Die Assistance ist bei Pkw und Krafträdern obligatorischer Bestandteil der Voll- bzw. Teilkasko.
- Die **Kfz-Unfallversicherung (Insassen-Unfall)** sichert Fahrer bzw. weitere Insassen des versicherten Fahrzeugs im vereinbarten Umfang bei Invalidität oder Tod durch Unfall mit dem Fahrzeug finanziell ab (A.4 AKB).
- Der **Fahrer-Schutz Premium (FSP)** gewährt dem Fahrer des versicherten Pkw z. B. bei selbst verschuldeten Unfällen Entschädigungsleistungen für dessen Personenschaden in gleicher Weise wie sie die Mitfahrer aus der Kfz-Haftpflichtversicherung erhalten.
- Der **Ausland-Schadenschutz** ersetzt Ihren Kfz-Haftpflichtschaden, den Sie mit dem versicherten Pkw bei einem Verkehrsunfall im Ausland erleiden so, als ob das Fahrzeug des am Unfall schuldigen Unfallgegners bei uns versichert wäre. Schutz besteht in vielen Staaten Europas.

2. Welche Risiken sind versichert, welche Risiken sind nicht versichert?

Die versicherten und die nicht versicherten Risiken können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Sollten einzelne Versicherungsarten nicht gewünscht sein, ist der dafür unter Ziffer 1 erläuterte Versicherungsschutz **nicht** gegeben.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Gesamtprämie inkl. Versicherungsteuer	_____ EUR
Prämienfälligkeit	<input type="checkbox"/> jährlich, jeweils zum 1.1. eines Jahres <input type="checkbox"/> vierteljährlich, jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. u. 1.10. eines Jahres <input type="checkbox"/> halbjährlich, jeweils zum 1.1. u. 1.7. eines Jahres <input type="checkbox"/> monatlich, jeweils zum 1. eines Monats
Erstmals zum Versicherungsbeginn am	_____ (tt.mm.jj)
Ablauf des Vertrages zum	_____ (tt.mm.jj)

Beachten Sie bitte, dass Sie endgültige Angaben zur Beitragshöhe erst nach Auskunft über Ihren Schadenverlauf dem Versicherungsschein entnehmen können. Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. Zahlen Sie nicht oder nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Einzelheiten hierzu finden Sie in C.1 bis C.3 AKB.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht, so z. B. bei einem vorsätzlich herbeigeführten Schaden oder bei grob fahrlässiger Ermöglichung eines Diebstahls in der Kaskoversicherung. Auch besteht z. B. kein Versicherungsschutz für Schäden durch Erdbeben oder Kriegsereignisse. Einzelheiten zu den ausgeschlossenen Leistungen finden Sie in A.1.5, A.2.16, A.3.9, A.4.10, D.3 und E.6 AKB.

5. Welche Pflichten haben Sie beim Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder eine Vertragsstrafe zahlen müssen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Welche Pflichten Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs haben, ergibt sich aus D.1 und D.2 AKB. Beispielsweise dürfen Sie nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis und einem verkehrssicheren Fahrzeug und nicht unter dem Einfluss von Alkohol und anderen Rauschmitteln fahren. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwer wiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Schadenfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch sind Sie verpflichtet nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwer wiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte E.1 bis E.5 AKB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt. Dies ist häufig der Tag der Zulassung des Fahrzeugs. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Versicherungsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Einzelheiten hierzu finden Sie in Abschnitt G AKB sowie im Antrag und im Versicherungsschein.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit. Ebenso dürfen Sie nach einer tariflichen Beitragserhöhung den Vertrag Ihrerseits beenden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt G AKB.